

Satzung

der

European Society for Virology

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
I. Grundlagen.....	1
§ 1 Name, Sitz, Eintragung	1
§ 2 Sprache der Gesellschaft	2
§ 3 Zweck und Aufgaben der Gesellschaft	2
§ 4 Gemeinnützigkeit.....	3
II. Mitgliedschaft	3
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7 Mitgliedsbeiträge	5
III. Organe der Gesellschaft	5
§ 8 Organe	5
§ 9 Der Vorstand	5
§ 10 Zuständigkeit des Vorstands	6
§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstands	6
§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands	7
§ 13 Der Beirat	8
§ 14 Die Kommissionen	8
§ 15 Sitzungen und Beschlüsse der Kommissionen	9
§ 16 Die Mitgliederversammlung	10
§ 17 Einberufung der Mitgliederversammlung.....	11
§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	11
§ 19 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.....	12
IV. Sonstige Bestimmungen	12
§ 20 Auflösung der Gesellschaft.....	12
§ 21 Textform, Protokollierung	13

Präambel

- (1) Vom 01.09.2007 bis zum 05.09.2007 fand in Nürnberg der *Third European Congress of Virology* statt. Hierbei kamen Virologen und Virologinnen aus allen europäischen Staaten zum Zwecke des Austausches und der Fortbildung im Rahmen der virologischen Wissenschaft zusammen.
- (2) Aufgrund der Erfahrungen im Laufe der Veranstaltung und in der Überzeugung, dass die Bündelung der Interessen der gesamteuropäischen virologischen Wissenschaft notwendig ist, kamen die Teilnehmer des Kongresses überein, die begonnene Zusammenarbeit über das Abhalten weiterer Kongresse hinaus zu verstärken.
- (3) Sie kamen überein, dass dieses Ziel durch die Errichtung einer neuen Wissenschaftsorganisation zu erreichen ist, die mit *einer* Stimme in Europa spricht.
- (4) Auf dieser Basis soll deshalb die *European Society for Virology* (im Nachfolgenden Gesellschaft genannt) entstehen. Sie versteht sich, unabhängig von ihrer Ausgestaltung nach deutschem Vereinsrecht, als eine länderübergreifende, europäische Gesellschaft, die dazu dient, unabhängig von Herkunftsland und Sprache die Interessen der Virologie europaweit zu vertreten.

I. Grundlagen

§ 1

Name, Sitz, Eintragung

- (1) Der Name der Gesellschaft ist *European Society for Virology*. Sie soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach ihrer Eintragung trägt die Gesellschaft den Namen *European Society for Virology e.V.*
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Nürnberg.
- (3) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 2 Sprache der Gesellschaft

- (1) Die Sprache der Gesellschaft ist Englisch.
- (2) Soweit es aufgrund deutscher vereinsrechtlicher Vorgaben notwendig ist, sind Anträge u.ä. gegenüber deutschen Gerichten und Behörden in deutscher Sprache zu verfassen. Hierfür notwendige Übersetzungen sind vom Vorstand auszuführen oder zu bestätigen.

§ 3 Zweck und Aufgaben der Gesellschaft

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der virologischen Wissenschaft auf allen Fachgebieten in Europa.
- (2) In diesem Zusammenhang nimmt die Gesellschaft insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a) Die Gesellschaft fördert den Austausch und die Zusammenarbeit zwischen nationalen und internationalen virologischen Vereinigungen und Wissenschaftlern.
 - b) Die Gesellschaft vertritt die Interessen der europäischen virologischen Forschung und Lehre vor den Gremien der Europäischen Union, wie beispielsweise ECDC, EMEA
 - c) Die Gesellschaft strebt die Realisierung und die Sicherung bestehender und zukünftiger Förderungsmöglichkeiten an und wirkt auf die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die virologische Forschung und Lehre hin.
 - d) Die Gesellschaft kann auch Mittel für die Verwirklichung der in Abs. 1 bezeichneten steuerbegünstigten Zwecke durch eine andere Körperschaft oder für die Verwirklichung der in Abs. 1 bezeichneten steuerbegünstigten Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschaffen; die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.
 - e) Im Rahmen ihrer Möglichkeiten fördert die Gesellschaft den wissenschaftlichen Nachwuchs auf dem Gebiet der Virologie.
 - f) Die Gesellschaft entscheidet über den Termin und den Austragungsort des *European Congress of Virology* und berät den Veranstalter über die wirtschaftliche Ausrichtung. Die eigentliche Ausrichtung des Kongresses wird in der Regel nicht von der Gesellschaft getragen, sondern ist Sache des jeweiligen Veranstalters.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts *steuerbegünstigte Zwecke* der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele, ihre Mittel dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder der Gesellschaft erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Gesellschaft wird seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien oder Wählergruppen verwenden.
- (4) Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Bei Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks wird der Verein noch bestehendes Vermögen der Gesellschaft für Virologie, eine nach deutschem Recht als gemeinnützige Körperschaft anerkannte Körperschaft, für die Förderung gemeinnütziger Zwecke übertragen.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft bei der Gesellschaft ist als ordentliche, studentische, korporative, oder als assoziierte Mitgliedschaft sowie als Ehrenmitgliedschaft möglich.
- (2) Mitglieder der Gesellschaft können sein:
 - a) Natürliche Personen als ordentliche Mitglieder
 - b) Personen in der virologischen Ausbildung als studentische Mitglieder
 - c) Rechtsfähige juristische Personen, wie Gesellschaften, Unterorganisationen von Gesellschaften und andere Zusammenschlüsse mit professioneller wissenschaftlicher Qualifikation, aus europäischen Staaten, die der Förderung der virologischen Forschung und Lehre dienen, insbesondere nationale virologische Vereinigungen und Verbände als korporative Mitglieder
 - d) Natürliche Personen, die Mitglieder von Gesellschaften, Unterorganisationen von Gesellschaften und sonstige Zusammenschlüsse nach Abs. 2 c) sind, als assoziierte Mitglieder. Diese werden unmittelbar mit dem Beitritt in die entsprechenden nationalen Vereinigungen zu assoziierten Mitgliedern der Gesellschaft.

- e) Natürliche Personen können darüber hinaus, unabhängig von den Voraussetzungen des Abs. 2 a) und d) von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist mit Ausnahme der automatischen Mitgliedschaft nach Abs. 2 d) und der Ehrenmitgliedschaft nach Abs. 2 e) ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an das *Membership Committee* der Gesellschaft zu richten ist. Das *Membership Committee* leitet den Antrag an den Vorstand weiter und gibt eine Empfehlung ab. Existiert kein *Membership Committee* oder ist es nicht handlungsfähig, so ist der Antrag direkt an den Vorstand zu richten.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag im freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste, Austritt aus dem Verein und bei natürlichen Personen darüber hinaus beim Austritt aus der nationalen Vereinigung und Tod, sowie bei korporativen Mitgliedern mit der Auflösung. Im Falle der Auflösung eines korporativen Mitglieds werden deren Mitglieder mit dem Ende der Mitgliedschaft des korporativen Mitglieds ordentliche Mitglieder der Gesellschaft nach § 6 Abs. 2 a), wenn sie nicht bis zum Ablauf des dritten Monats nach Auflösung des korporativen Mitglieds schriftlich gegenüber dem *Membership Committee* widersprechen. Für diesen Fall endet die Mitgliedschaft mit dem Zugang des Widerspruchs.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem *Membership Committee* oder gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht worden ist. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn das Mitglied die Interessen der Gesellschaft verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

§ 7
Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den ordentlichen sowie den korporativen Mitgliedern ist ein Jahresbeitrag zu zahlen, von den studentischen Mitgliedern ein reduzierter Beitrag.
- (2) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen bis zur doppelten Höhe des jeweiligen Jahresbeitrags erhoben werden.
- (3) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (4) Ehrenmitglieder und assoziierte Mitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (5) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen.

III. Organe der Gesellschaft

§ 8
Organe

Organe der Gesellschaft sind der Vorstand, der Beirat, die Kommissionen und die Mitgliederversammlung.

§ 9
Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Ersten und Zweiten Vizepräsidenten, dem Schatzmeister sowie dem Generalsekretär.
- (2) Die Gesellschaft wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - c) Vertretung der Gesellschaftsinteressen in der Öffentlichkeit und gegenüber nationalen wie internationalen Instanzen
 - d) Entscheidung über den Termin und Austragungsort des *European Congress of Virology*
 - e) Beratung von Fördereinrichtungen und politischen Institutionen der Europäischen Union

- (3) Bei fachlichen, die virologische Wissenschaft berührenden Fragen hat der Vorstand vor seiner Entscheidung die Stellungnahme und die Handlungsempfehlung des *Scientific Advisory Committees* einzuholen und diese bei seiner Entscheidungsfindung hinreichend zu berücksichtigen.

- (4) Abs. 3 gilt nicht, falls eine solche Kommission nicht existiert oder wenn das *Scientific Committee* nicht in angemessener Zeit zu der Frage Stellung nimmt. Bei der Beurteilung der Angemessenheit ist auf die Komplexität der Fragestellung und die beruflichen und sonstigen Pflichten der Mitglieder des *Scientific Advisory Committee* hinreichend Rücksicht zu nehmen.

§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt, gerechnet von der Wahl an. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder der Gesellschaft gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft bei der Gesellschaft endet auch das Amt des Vorstandmitglieds.

- (2) Jedes Vorstandsmitglied kann in eine bereits ausgeübte Vorstandsposition wiedergewählt werden, jedoch höchstens für insgesamt sieben aufeinanderfolgende Jahre. Dies gilt nicht, wenn die Position mittlerweile anderweitig besetzt war und zwischen der letzten und der erneuten Tätigkeit des Mitglieds in dieser Vorstandsposition ein Zeitraum von mindestens drei Jahren liegt.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder durch Beschluss für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.

§ 12

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Ersten Vizepräsidenten, einberufen und geleitet werden. Die Tagesordnung sollte angekündigt werden. Die Einberufungsfrist beträgt sechs Wochen, beginnt mit dem dritten auf die Absendung der Einladung folgenden Tag und endet mit dem Ablauf des Tages der letzten Woche, welcher dem Tag vorgeht, der durch seine Benennung dem Anfangstag der Frist entspricht. Wurde bereits in der vorangegangenen Sitzung des Vorstands ein Termin bestimmt, so kann die Einberufung mit angemessener Frist erfolgen.
- (2) In dringenden Fällen kann eine kürzere Frist gewählt werden, die aber in Bezug auf die Internationalität der Mitglieder und deren berufliche Tätigkeit angemessen sein muss. Der Vorstand kann einstimmig auf die Einhaltung von Ladungsfristen verzichten.
- (3) Ladungen sind an die letzte der Gesellschaft mitgeteilte Adresse zu richten. Geht eine Ladung aufgrund der Nichtmitteilung einer Adressänderung nicht zu, so kann sich das Mitglied nicht auf eine fehlerhafte Ladung berufen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner amtierenden Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn ihm weniger Mitglieder angehören, als in dieser Satzung bestimmt ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit, die des Ersten Vizepräsidenten.
- (5) Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich ohne förmliche Sitzung gefasst werden. Die Mitglieder des Beirats sind an diesen Beschlüssen nicht beteiligt. Diese Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 75 % der amtierenden Mitglieder des Vorstands, deren Stimmabgabe innerhalb einer vom Präsidenten schriftlich gesetzten Frist eingeht. Die Frist muss mindestens vier Wochen seit der Absendung der Aufforderung zur schriftlichen Abstimmung betragen, wobei der Tag der Absendung der Aufforderung nicht mitgerechnet wird und die am letzten Tag der Frist eingehenden Stimmabgaben noch zu berücksichtigen sind. Widersprechen zwei Mitglieder des Vorstands innerhalb der Frist schriftlich, so kommt der Beschluss nicht zustande.

Zu Sitzungen des Vorstands ist ebenfalls der Beirat unter Einhaltung der für die Ladung des Vorstandes geltenden Vorschriften zu laden. Den Mitgliedern des Beirats ist die Teilnahme und beratende Mitwirkung an Sitzungen des Vorstands zu gestatten. In

dringenden Fällen kann sich der Vorstand durch einstimmigen Beschluss über eine Ladungs- und Teilnahmepflicht des Beirats hinwegsetzen.

§ 13 Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus den Vorsitzenden der Kommissionen sowie weiteren 12 ordentlichen Mitglieder der Gesellschaft. Diese werden für die Dauer von drei Jahren gerechnet von der Wahl an von der Mitgliedsversammlung gewählt. Die Mitglieder des Beirats werden hierbei nicht einzeln gewählt, vielmehr sind die zwölf Mitglieder gewählt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinen und die Wahl annehmen.
- (2) Die Mitglieder des Beirats nehmen an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil, wenn der Vorstand nichts anderes beschließt. Sie sind wie Mitglieder des Vorstands zu laden.
- (3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der Gesellschaft endet auch das Amt im Beirat.

§ 14 Die Kommissionen

- (1) Die Gesellschaft kann Kommissionen bilden. Diese haben die Aufgabe, den Vorstand zu unterstützen und zu beraten.
- (2) Insbesondere kann die Gesellschaft Kommissionen für nachfolgende Bereiche bilden:
 - a) Scientific Advisory Committee
 - b) Award Committee
 - c) Meeting Committee
 - d) Funding Committee
 - e) Membership Committee
 - f) Finance Committee
 - g) Communication Committee
- (3) Zur Gründung einer Kommission wählt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands ein ordentliches Mitglied als Vorsitzenden für die zu gründende Kommission.

Dieser besetzt die Kommission nach eigenem Ermessen unter Beachtung des internationalen Charakters der Gesellschaft mit einer angemessenen Anzahl von Personen, welche nicht Mitglieder der Gesellschaft zu sein brauchen.

- (4) Nach der Benennung der weiteren Kommissionsmitglieder durch den Vorsitzenden ist eine Auswechslung oder Neubenennung der Mitglieder nicht mehr möglich. Eine Abberufung der weiteren Mitglieder ist durch den Vorstand aus wichtigem Grund möglich durch Beschluss, bei dem der Vorsitzende nicht stimmberechtigt ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann eine bestehende Kommission durch Beschluss auflösen.

§ 15

Sitzungen und Beschlüsse der Kommissionen

- (1) Die Kommissionen beschließen in Sitzungen, die vom jeweiligen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied der Kommission, einberufen und geleitet werden. Die Tagesordnung ist anzukündigen. Zur fachlichen Vorbereitung dienende Unterlagen sollen beigelegt werden. Die Einberufungsfrist beträgt sechs Wochen, beginnt mit dem dritten auf die Absendung der Einladung folgenden Tag und endet mit dem Ablauf des Tages der letzten Woche, welcher dem Tag vorgeht, der durch seine Benennung dem Anfangstag der Frist entspricht. Der Tag der Sitzung zählt hierbei nicht mit zur Frist. In dringenden Fällen kann eine kürzere Frist gewählt werden, die aber in Bezug auf die Internationalität der Mitglieder und deren berufliche Tätigkeit angemessen sein muss. Die Kommission kann einstimmig auf die Einhaltung der Ladungsfristen verzichten.
- (2) Ladungen sind an die letzte dem Vorsitzenden der Kommission mitgeteilte Adresse zu richten. Geht eine Ladung aufgrund der Nichtmitteilung einer Adressänderung nicht zu, so kann sich das Mitglied nicht auf eine fehlerhafte Ladung berufen.
- (3) Eine Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Beschlüsse der Kommissionen können auch schriftlich ohne förmliche Sitzung gefasst werden. Diese Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 75 % der amtierenden Mitglieder der Kommission, deren Stimmabgabe innerhalb einer vom Vorsitzenden schriftlich gesetzten Frist eingeht. Die Frist muss mindestens vier Wochen seit der Absendung der Aufforderung zur schriftlichen Abstimmung betragen, wobei der Tag der Absendung der Aufforderung nicht mitgerechnet wird und die am letzten Tag der Frist eingehenden Stimmabgaben noch zu berücksichtigen sind. Widersprechen zwei Mitglieder des Committees innerhalb der Frist schriftlich, so kommt der Beschluss nicht zustande.

§ 16 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied nach § 5 Abs. 2 a) ein Stimmrecht mit einer Stimme. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist zulässig, wenn der Vertreter eine schriftliche Vollmacht des Bevollmächtigten vorweist. Eine Ausübung von insgesamt mehr als drei Stimmrechten ist unzulässig.
- (2) Korporative Mitglieder nach § 5 Abs. 2 c) haben in der Mitgliederversammlung Stimmrechte. Hierzu bedienen sie sich der Vertretung durch eine natürliche Person als Bevollmächtigten, die gegenüber der Gesellschaft auch empfangsberechtigt ist. Die jeweils aktuelle Anschrift, E-Mail-Adresse und Faxnummer des Bevollmächtigten ist dem Vorstand mitzuteilen. Korporative Mitglieder verfügen über eine Stimme pro volle 50 ordentliche Mitglieder aber nur bis zu maximal 10 Stimmen. Der verbindliche Mitgliederstand ist zum 31.12. des der Mitgliederversammlung vorgehenden Kalenderjahres zu bestimmen. Der Vorstand kann eine aktuelle schriftliche Bestätigung des nationalen Verbandes über den bestellten Vertreter sowie den Mitgliederstand zum Stichtag verlangen. Falls die Nachweise nicht geführt werden, kann der Vorstand den Vertreter zurückweisen. Die autorisierten Bevollmächtigten können an den Diskussionen, die den Beschlussfassungen vorangehen, teilnehmen und mitwirken. Des Weiteren haben sie das Recht, Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.
- (3) Assoziierte Mitglieder nach § 5 Abs. 2 d) haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, aber ein Teilnahme- und Rederecht.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Beirats
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
 - c) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung der Gesellschaft
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - e) Wahl von Vorsitzenden der Kommissionen
 - f) Auflösung von Kommissionen
 - g) Auflösung der Gesellschaft

§ 17

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit dem *European Congress of Virology* statt. Sie wird vom Vorstand in vertretungsberechtigter Anzahl unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen. Diese Frist beginnt mit dem dritten auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag und endet mit dem Ablauf des Tages der letzten Woche, welcher dem Tag vorgeht, der durch seine Benennung dem Anfangstag der Frist entspricht. Der Tag der Sitzung zählt hierbei nicht mit zur Frist. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied der Gesellschaft schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist.
- (2) Jedes Mitglied kann beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können zurückgewiesen werden, wenn sie nicht mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- (3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 18

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens drei korporative Mitglieder oder 10 % der ordentlichen dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann grundsätzlich in jedem europäischen Land stattfinden. Die Auswahl über den Austragungsort trifft der Vorstand in pflichtgemäßem Ermessen mit besonderer Rücksicht auf den gesamteuropäischen Charakter der Organisation.

§ 19

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Ersten Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung kann nur mit einer Mehrheit von neun Zehnteln beschlossen werden.
- (4) Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Für den Fall, dass der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereint, vorher oder zeitgleich mit der Wahl durch die Mitgliederversammlung bereits in eine andere Funktion gewählt wurde und diese Wahl annimmt, ist der Kandidat mit den zweitmeisten Stimmen gewählt.
- (5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 20

Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Erste Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 21
Textform, Protokollierung

- (1) Soweit die Satzung die Schriftform vorschreibt, ist die Textform nach § 126 b BGB ausreichend, insbesondere die einfache E-Mail ohne elektronische Signatur.
- (2) Über Versammlungen ist vom Generalsekretär ein Protokoll zu führen und von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Ist der Generalsekretär nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- (3) Die Protokollierung von Beschlüssen ist nicht Voraussetzung für deren Wirksamkeit.